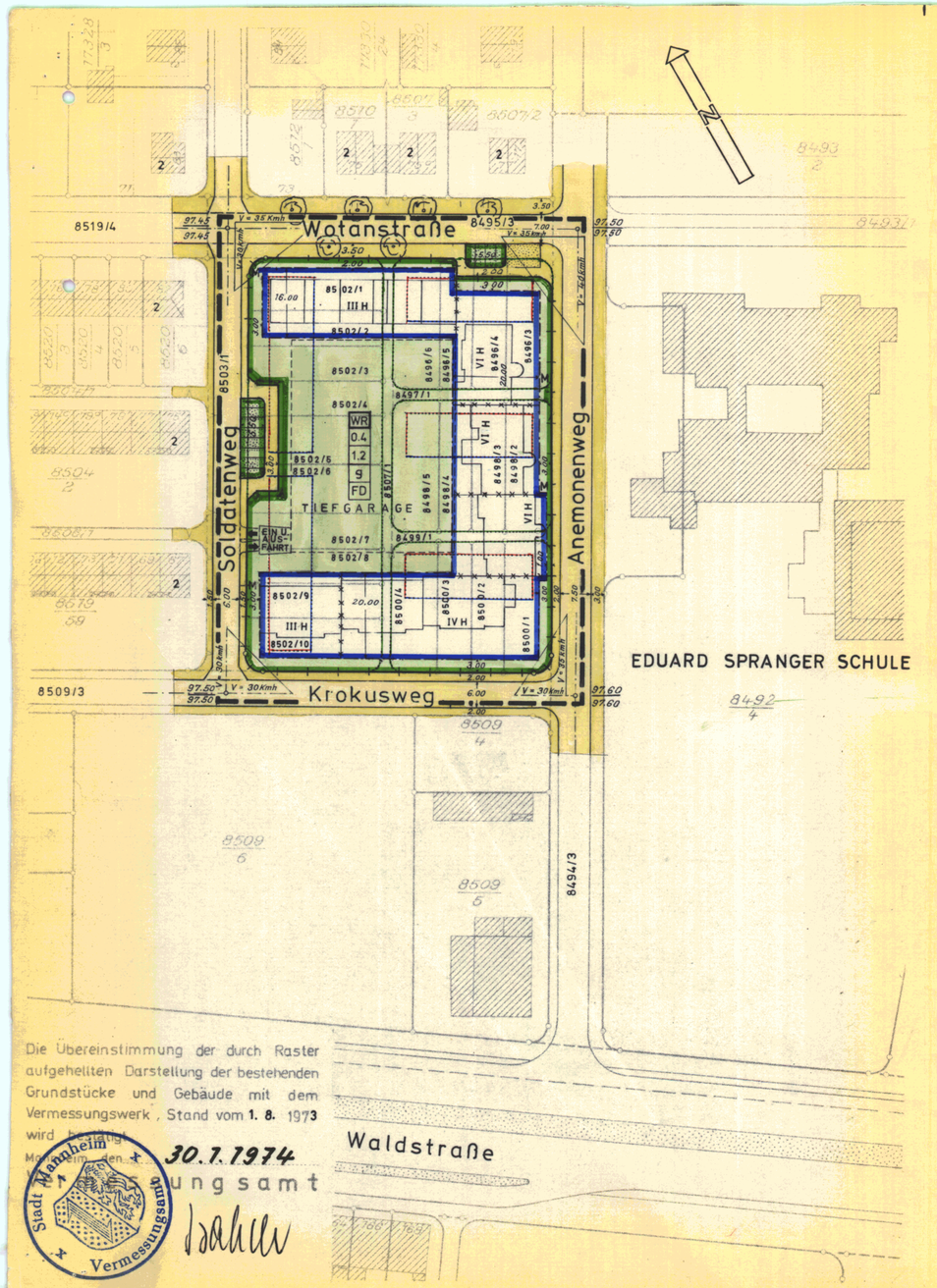

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 8. 1973 wird bestätigt.
Mannheim, den 30.7.1974
Vermessungsamt

Mannheim

Waldhof 43

Waldhof

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WOTANSTRASSE, ANEMONENWEG, KROKUSWEG UND SOLDATENWEG.

58/26

M 1:1000

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZEN
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- AUFZUHEBENDE BAULINIEN — AUFZUHEBENDE BAUGRENZEN
- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- x EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- LEITUNGSRECHTE
- St STELLPLÄTZE — M MÜLLSAMMELBEHÄLTER
- V = 30 km/h SICHTWINKEL
- 98.30 ALTE STRASSENHÖHEN
- 98.40 NEUE STRASSENHÖHEN
- WR REINES WOHNGEBIET (BESTEHENDE FESTSETZUNG)
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1.2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FD FLACHDACH
- VI H ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUNG
- 2 GESCHOSSZAHL DER UMGEBENDEN GEBÄUDE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN

Mannheim, den 30.7.1974

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.
2. GEMÄSS § 21a (5) BAU NVO KANN DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE UM DIE FLÄCHEN DER NOTWENDIGEN GARAGEN, DIE UNTER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE ENTSTEHEN, ERHÖHT WERDEN. HÖCHSTENS JEDOCH UM 30% DER GRUNDSTÜCKSGRÖSSE.

x 3. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0.80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

Nr. 13-24/0219/41
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 25. 2. 1975
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

HINWEIS:

1. DIE x GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10. DEZ. 1974 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 14. MRZ. 1975 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 14. MRZ. 1975
Stadt Mannheim
Dezernat VII
Bürgermeister

Mannheim, den 30.7.1974

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ. XII 73 Ti